

4650/AB XX.GP

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates
Parlament
A - 1017 Wien

Bezugnehmend auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Partik - Pable, Lafer, Scheibner und Kollegen an das Bundesministerium für Inneres, betr. Verbreitung des ViCLAS - Datenbanksystems in den EU - Mitgliedsstaaten vom 7.10.1998, Zl. 4964/J - NR/1998, erlaube ich mir die nachstehenden Fragen wie folgt zu beantworten:

zu 1: Wie sieht dieses System im Konkreten aus?

Das ViCLAS - Datenbanksystem wurde im Jahr 1992 von der kanadischen Bundespolizei RCMP unter hohem technischen und finanziellen Aufwand entwickelt und zielte darauf ab, Exekutiv - behörden ein zusätzliches Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, um geografisch weit entfernte Straftaten, insbesondere sexuell motivierte Tötungsdelikte sowie alle anderen Formen von Sexual - verbrechen anhand eines 262 Fragen umfassenden Fragenkataloges zu erfassen, zu speichern und damit rascher und effizienter Gemeinsamkeiten von Einzelstraftaten zu erkennen.

Primär zielt das System darauf ab, Tatortinformationen einzelner Straftaten zu erfassen, welche wiederum auf bestimmtes Täterver - halten hinweisen, um über diese Gemeinsamkeiten eventuell vor - liegende Serienstraftaten rascher zu erkennen.

Es handelt sich dabei weder um ein Sexualstrafregister noch um ein spezifisches Analysesystem, sondern beantwortet im Prinzip lediglich die Frage "Gibt es in einem bestimmten geografischen Gebiet (je nach Einspeicherung einzelner Straftaten) Delikte, welche gleiches oder ähnliches Täterverhalten aufzeigen?"

Entspricht dieses System dem während der Konferenz “Zukunft der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Europa” angekündigten TECS - Informationssystem?

Das TECS - Informationssystem ist ein “Personaldatensystem”, wobei, bezogen auf eine konkrete namentliche Person, sämtliche Informationen abgerufen werden können.

Das ViCLAS - Datenbanksystem aber zielt auf Verhaltensmerkmale von unbekannten Personen ab und zwar auf jene, die sie bei der eigentlichen Durchführung des Verbrechens gezeigt haben.

zu 2: Wie sehen die datenschutzrechtlichen Vorkehrungen aus?

Es handelt sich beim ViCLAS - Datenbanksystem um eine Verarbeitung zum Zwecke der Strafrechtspflege im Sinne des § 4 Abs. 3 Ziff. 1 DSG, womit von einer Meldung an das DVR im § 8 DSG Abstand genommen werden kann.

zu 3: Welche Erfolge kannten seit Einführung des Systems bei der Erkennung von Serienstraftaten in Österreich verzeichnet werden?

Das ViCLAS - Datenbanksystem befindet sich zur Zeit in der Test - phase bzw. als Pilotprojekt beim Kriminalpsychologischen Dienst meines Hauses. Der flächendeckende Vollbetrieb wird voraussichtlich mit 1.7.1999 aufgenommen, wobei ab diesem Zeitpunkt die bundesweite Eingabe von allen ViCLAS relevanten Delikten (Tötungsdelikte mit sexuellem Hintergrund, jene die scheinbar motivlos ausgeführt wurden bzw. sämtliche Sexualverbrechen) durchgeführt wird.

Nach Richtlinien der kanadischen Bundespolizei RCMP kann von einer wahrscheinlichen Deliktszusammenführung aufgrund ihrer eigenen Erfahrungswerte erst ab dem ca. 3000. eingegebenen Einzelfall gesprochen werden. Diese Zahl muß jedoch unter den geografischen Verhältnissen Kanadas gesehen werden, sodaß wir in Österreich damit rechnen können, ab dem ca. 300. eingegebenen Fall mit Hilfe des Systems Verhaltensparallelen aufzeigen zu können.

Wohl aber wurden während der Pilot - bzw. Testphase sämtliche sexuell relevanten Tötungsdelikte im Bundesgebiet von 1974 bis dato eingegeben, sodaß auf Anfrage des LG Leoben in einem nunmehr anstehenden zweiten Gerichtsverfahren gegen einen bereits rechtskräftig verurteilten Mörder aufgezeigt werden kann, daß es in den letzten 24 Jahren lediglich zwei Tötungsdelikte mit ähnlichen Verhaltensentscheidungen gegeben hat, nämlich in jenem Fall, für den der nunmehr Angeklagte bereits rechtskräftig verurteilt wurde sowie in jenem Fall, der nunmehr zur Anklage steht.

zu 4: Ist es richtig, daß die österreichische Präsidentschaft Initiativen gesetzt hat, um das ViCLAS - System unter Österreichs Vorsitz für alle Europol - Länder einzuführen?

Ja. Der Kriminalpsychologische Dienst meines Hauses hatte bereits im Vorfeld in zahlreichen international besetzten Vorträgen im In - und Ausland auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Datenbank hingewiesen, auf Antrag ausländischer Behörden Schulungen durchgeführt und das ViCLAS - Datenbanksystem bekanntgemacht. Zahlreiche ausländische Delegationen haben sich in Wien das ViCLAS - Datenbanksystem in der Testphase angesehen, sodaß nunmehr die Staaten Großbritannien, Belgien, die Niederlande, Deutschland sowie Schweden im Begriff sind, das ViCLAS - Datenbanksystem einzuführen und in den Vollbetrieb zu nehmen.

Um die internationale Bedeutung des gleichen Datenbanksystems nochmals zu unterstreichen, wird während der österreichischen Präsidentschaft in der Zeit vom 23. - 27.11.1998 die 1. europäische ViCLAS - Konferenz von meinem Hause organisiert, zu dem sämtliche EU - Staaten sowie die Schweiz und einige osteuropäische Länder eingeladen wurden, interessierte Vertreter zu entsenden.

zu 5: Einerseits ist Presseberichten zu entnehmen, daß dieses ViCLAS – Datenbanksystem, nach welchem unter anderem bei Sexualstrafdelikten eine Einspeisung aller wichtigen Tatorteinzelheiten automatisch vorgenommen werden soll, auf eine österreichische Initiative hin in allen EU - Mitgliedstaaten eingeführt werden soll. Andererseits jedoch erwähnt der österreichische EU - Vorsitz im Namen des Rates auf eine Anfrage nach Sexualstrafregistern (Frage Nr. 35 der September.Fragestunde von John Cushnahan, H- 0811/98) diese Initiative nicht. Wie erklären Sie sich diesen Widerspruch?

Die Anfrage Nr. H - 0811/98 von John Cushnahan am 16.9.1998 "Would the Council give consideration to drawing up an EU - wide register of sex offenders?" bezog sich vom Inhalt her auf den Aufbau einer Sexualstrafdatei eines personenbezogenen Sexualstraf - registers.

Da das ViCLAS - Datenbanksystem jedoch primär darauf ausgelegt ist, Verhalten unbekannter Personen zu identifizieren und als ähnlich zu erkennen, besteht in der Beantwortung der Frage im Rahmen des Rates auf diese Anfrage kein Widerspruch.